

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.808/0006-V/2/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG TATJANA CARDONA

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2767

IHR ZEICHEN • BMUKK-14.160/0037-III/2/2010

An das Bundesministerium
für Unterricht,
Kunst und Kultur
Per E-Mail:
begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsreifeprüfungsgesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzesentwurf:Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1):

Der künftige Normtext scheint nicht für alle in § 3 erwähnten Teilprüfungen eine
Regelung dahingehend zu enthalten, wer zur Festlegung des Prüfungstermins
berufen ist. Fraglich ist etwa, wer den mündlichen Prüfungstermin hinsichtlich der
Teilprüfung Deutsch festlegt. Dies könnte durch Entfall von „gemäß § 3 Abs. 1 Z 3
und 4“ vermieden werden. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 1):

Zumindest in den Erläuterungen sollte näher ausgeführt werden, woraus sich die
Notwendigkeit der Einfügung des vorgeschlagenen Normtextes vor allem im Hinblick
auf Sachlichkeitserwägungen gegenüber möglichen anderen Einrichtungen, die
ähnliche Lehrgänge anbieten, ergibt.

Zu Z 5 (§ 8a Abs. 4a):

Da der gegenwärtige Normtext in § 8a Abs. 3 ebenfalls eine (vom künftigen Normtext abweichende) Bestimmung über die Festlegung der Prüfungstermine enthält, sollte der gegenwärtige Absatz 3 mit dem künftigen Absatz 4a abgestimmt werden.

II. Legistische Anmerkungen:

Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Da der künftige Normtext nur geringfügig vom gegenwärtigen abweicht, erscheint es als erwägenswert, nicht den gesamten Absatz neu zu fassen, sondern die Änderungen durch die Novellierungsanordnung deutlich zum Ausdruck zu bringen.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die erläuternden Bemerkungen zu Z 3 und Z 5 zusammengezogen werden und die erläuternden Bemerkungen zu Z 4 diesen nachgeordnet werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

28. Dezember 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

